



Merkblatt Nr. 1.2/6

Stand: März 2016

alte Nummer: 1.5-2

Ansprechpartner: Referat 94

Beschilderung von Wasserschutzgebieten

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	2
2	Beschilderung der Wasserschutzgebiete	2
2.1	bei öffentlichem Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen	2
2.2	bei nichtöffentlichem Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen	5
3	Bestehende Kennzeichnung	5
4	Literaturangaben	5

1 Vorbemerkung

Die Gefahren, denen Wasservorkommen für die Wasserversorgung und Heilquellen durch wassergefährdende Stoffe sowie durch Bodennutzungen ausgesetzt sind, machen es in der Regel erforderlich, festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG, Art. 31 BayWG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG, Art. 31 BayWG) so zu kennzeichnen bzw. zu beschildern, dass ihre räumliche Begrenzung klar erkennbar ist.

Bei der Beschilderung wird zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Verkehr im Sinne des Verkehrsrechts unterschieden. Öffentlicher Verkehr findet danach in der Regel auf gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf nichtgewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (vgl. § 6 Straßenverkehrsgesetz, § 1 Straßenverkehrsordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 1 StVO).

Amtliche Verkehrszeichen sind bei öffentlichem Verkehr in der Regel dann erforderlich, wenn auf Straßen, Wegen oder Plätzen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig fahren. Sie sind in der Regel dort aufzustellen, wo die Grenze des Wasserschutzgebietes gekreuzt oder berührt wird. In der Regel ist dies die weitere Schutzzone (Zone III). Bei Heilquellenschutzgebieten ist die Außengrenze des Schutzgebietes gegen qualitative Beeinträchtigungen der Heilquellen zu beschildern. Dies ist in der Regel ebenfalls die weitere Schutzzone (Zone III bzw. auch Zone IV nach alter Bezeichnung). Bei größeren Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten sollte das Schild an der Grenze der engeren Schutzzone wiederholt werden.

Nichtamtliche Hinweiszeichen sind in der Regel dann erforderlich, wenn die freie Natur (z. B. zur Erholung an Wanderwegen), an oberirdischen Gewässern mit Ausübung des Gemeingebrauchs (z. B. Befahren mit Wasserfahrzeugen, Baden) oder sonstige Zugänge zur freien Natur nicht nur selten benutzt werden. Sie sind in der Regel entsprechend den Grundsätzen zu den amtlichen Verkehrszeichen aufzustellen.

Die Beschilderung bereits der weiteren Schutzzone ist grundsätzlich deshalb zweckmäßig, weil in Bayern gegenüber den anderen Ländern die Wasserschutzgebiete relativ klein sind, da sie – aufbauend auf dem allgemeinen Gewässerschutz und der Schutzfunktion des Untergrundes – nur das restliche Gefährdungsrisiko im empfindlichsten Teil des Wassereinzugsgebietes abzudecken haben.

Die Beschilderung ordnet bei öffentlichem Verkehr die Straßenverkehrsbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde mit nichtamtlichen Hinweiszeichen an. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde (z. B. Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote, Verkehrslenkung) und der Kreisverwaltungsbehörde (z. B. Schutzanordnungen durch Rechtsverordnung).

2 Beschilderung der Wasserschutzgebiete

2.1 bei öffentlichem Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen

Das Zeichen 354 (Wasserschutzgebiet) nach § 42 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist an Straßen aufzustellen, auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig fahren. Auf einem Zusatzschild (nach § 40 Abs. 4 StVO) ist in der Regel die Länge des Straßenabschnittes, der durch das Wasserschutzgebiet führt, anzugeben.

Bei großen Wasserschutzgebieten kann es zweckmäßig sein, das Zeichen 354 (z. B. an der Grenze zur engeren Schutzzone) mit aktueller Längenangabe zu wiederholen.

Zeichen 354

VwV-StVO



Wasserschutzgebiet

Zu Zeichen 354 Wasserschutzgebiet

- 1 I. Es ist an den Grenzen der Einzugsgebiete von Trinkwasser und von Heilquellen auf Straßen aufzustellen, auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig fahren. In der Regel ist die Länge der Strecke, die durch das Wasserschutzgebiet führt, auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 4) anzugeben.
- 2 II. Nummer I. zu Zeichen 269 (Rn. 1) gilt auch hier.
- 3 III. Vgl. auch Nummer II. zu Zeichen 269; Rn. 2 bis 8.
- 4 IV. Es empfiehlt sich, das Zeichen voll retroreflektierend auszuführen.

Es mahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten.

Sind Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs notwendig, z. B. wegen der Nähe zur Wassergewinnung, besonders sensibler Untergrundverhältnisse oder unzureichender bautechnischer Sicherheitsvorkehrungen an der Straße (RiStWag), so ist regelmäßig nach den Erfordernissen des Einzelfalls zusätzlich

- die Aufstellung des Zeichens 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) mit einer Umleitungsempfehlung,
- die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (Zeichen 274) und/oder
- die Anordnung anderer Beschränkungen und Verbote, wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkung (Zeichen 274) nur für Lkw, Überholverbot (Zeichen 277) für Lkw, Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261), Umleitungsempfehlungen usw.

zu prüfen.

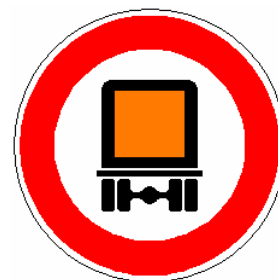
Das Wasserwirtschaftsamt wird eine solche Prüfung, wenn es dies im Einzelfall für erforderlich hält, anregen. Bei der Beurteilung sind die „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) anzuwenden. Die Prüfung wird dann federführend durch die Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, dem Wasserwirtschaftsamt, der Polizei und evtl. der von der Umleitungsempfehlung Betroffenen durchgeführt.

Zeichen 269



Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung
Wer ein Fahrzeug führt, darf die Straße mit mehr als 20 L wassergefährdender Ladung nicht benutzen

Zeichen 261



Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

VwV-StVO

Zu Zeichen 269 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

- 1 I. Das Zeichen ist nur im Benehmen mit der für die Reinhaltung des Wassers zuständigen Behörde anzuordnen.
- 2 II. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere
 - 3 – Säuren, Laugen
 - 4 – Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
 - 5 – Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
 - 6 – flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
 - 7 – Gifte,
 - 8 die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.
- 9 III. Vgl. auch zu Zeichen 354 und über die Zustimmungsbedürftigkeit Nrn. III 1a zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 4.
- 10 IV. Auf die zu Zeichen 261 erwähnten Richtlinien wird verwiesen.

VwV-StVO

Zu Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungs- pflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

- 1 I. Gefährliche Güter sind die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße und Eisenbahn nach § 2 Nummer 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in Verbindung mit den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung auf der Straße (ADR) verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist. Die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist in Kapitel 5.3 zum ADR geregelt.
- 2 II. Das Zeichen anzuordnen, wenn zu besorgen ist, dass durch die gefährlichen Güter infolge eines Unfalls oder Zwischenfalls, auch durch das Undichtwerden des Tanks, Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Umwelt oder Bauwerke in erheblichem Umfang eintreten können. Hierfür kommen z.B. Gefällestrecken in Betracht, die unmittelbar in bebaute Ortslagen führen. Für die Anordnung entsprechender Maßnahmen erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Richtlinien, die im Verkehrsblatt veröffentlicht werden

Die Kosten für Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen hat der Träger der Straßenbaulast bzw. der Eigentümer der Straße zu übernehmen (§ 5b Straßenverkehrsgesetz).

2.2 bei nichtöffentlichem Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen

An Straßen, Wegen und Plätzen mit nichtöffentlichem Verkehr, ferner an oberirdischen Gewässern und sonstigen Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist, ist folgendes Hinweiszeichen anzubringen:



Die Kosten für Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hinweiszeichen hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung bzw. der staatlich anerkannten Heilquelle(n) zu übernehmen.

3 Bestehende Kennzeichnung

Eine bestehende Kennzeichnung (z. B. bei Beschilderung nur der engeren Schutzzone) sollte nach den Erfordernissen des Einzelfalls nur bei besonderem Anlass (z. B. Neufestsetzung des Wasser-schutzgebietes, Straßenausbau, Erneuerung der Verkehrszeichen) geändert werden.

4 Literaturangaben

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22.10.1998 (BAnz. Nr. 246b) mit Änderungen
- „Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen“ des BMV vom 09.12.1987 (VkB. S. 857) i. d. F. vom 21.07.1988 (VkB. S. 576) sowie IMS vom 07.03.1988 i. d. F. vom 21.10.1988 Nr. IC/IIID-3611.1/12
- IMS vom 19.07.1967 Nr. IV R/IC4-9303 a 93 (MABl. S. 427) i. d. F. vom 07.04.1971 (MABl. S.552); Anlage 2a mit Darstellung des Hinweiszeichens Wasserschutzgebiet (nur bei nichtöffentlichem Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen)
- Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1993

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 94

Bildnachweis:

StVO

Stand:

März/ 2016

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.